

Bekanntmachung des
Landratsamtes Esslingen
über den Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Vom 20.12.2018 - Az.: 421-661.13:ol-14

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG a.F., des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG a.F.:

Die Gemeinde Dettingen hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung der Lauter zwischen dem Naturdenkmal „Gaulsgumpen“ und dem Wher der Firma Berger und Herrn Gottlob Hummel beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Ziffer 13.18.2 i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG a.F. ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.